

3. Berufsethik

Ich bin überzeugt, dass die große Mehrzahl der Unternehmen ihre Aufträge, wie sie im Königlichen Erlass vorgesehen sind, mit der nötigen beruflichen Sorgfalt ausführen werden. Damit werden die Ziele des Königlichen Erlasses erreicht werden können, sodass die verfügbare Polizeikapazität benutzt werden kann, um die Kriminalität zu bekämpfen und die Einsätze bei tatsächlichen Einbrüchen zu beschleunigen. Der Erfolg der Alarmpolitik setzt voraus, dass die Informationen für die Benutzer, die Überprüfung der Installationen, die jährliche Wartung und die gesetzlichen Kontrollen verantwortungsvoll durchgeführt werden. Situationen, in denen diese Aufträge auf reine Formalitäten reduziert werden oder wo Sicherheitsunternehmen zu Initiativen beitragen, mit denen die Rechtsvorschriften umgangen werden, werden nicht geduldet. Die Betroffenen müssen wissen, dass diese Praktiken als schwere Verstöße gegen die Berufspflichten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste betrachtet werden können und dadurch das in das Führungspersonal der von den Behörden zugelassenen Unternehmen gesetzte Vertrauen beeinträchtigen können.

4. Übergangsperiode

Für Alarmsysteme, die vor dem 29. Juli 2002 installiert waren, sind einige Bestimmungen nicht sofort anwendbar gewesen. Dies wird erst nach einer Übergangsperiode von einem Jahr geschehen (Artikel 14 und 15). Damit ist nicht bezweckt worden, dass die Benutzer für eine eventuelle gesetzeskonforme Anpassung ihres Systems erneut auf ein Sicherheitsunternehmen zurückgreifen müssen. Die nötigen Anpassungen können somit anlässlich der jährlichen Wartung bis spätestens zum 29. Juli 2003 vorgenommen werden. Es handelt sich um die Ingebrauchnahme des neuen Benutzerhefts, die Anpassung der Außensirenen und die eventuelle Installation eines Außenlichts. Die anderen Verpflichtungen sind am 29. Juli 2002 in Kraft getreten.

Wer in Bezug auf diese Rechtsvorschriften noch Fragen hat oder weitere Erläuterungen erhalten möchte, kann sich stets an meine Verwaltung wenden:

FÖD Inneres, GD Sicherheits- und Vorbeugungspolitik - Direktion Private Sicherheit, Rue Royale/Koningsstraat 56, 1000 Brüssel, Tel. 02/500 24 95, Fax 02/500 25 29, E-Mail securite.privee@mibz.fgov.b/ private.veiligheid@mibz.fgov.be.

Der Minister
A. DUQUESNE

—
Fußnoten

(1) Belgischer elektrotechnischer Ausschuss, Boulevard Auguste Reyers/August Reyerslaan 80, 1030 Brüssel.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2003/00742]

Ministeriële omzendbrief betreffende de verlenging van sommige rijbewijzen van asielzoekers en van erkende vluchtelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Mobiliteit en Vervoer betreffende de verlenging van sommige rijbewijzen van asielzoekers en van erkende vluchtelingen (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 2003), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2003/00742]

Circulaire ministérielle relative à la prorogation de certains permis de conduire de demandeurs d'asile et de réfugiés reconnus. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Mobilité et des Transports relative à la prorogation de certains permis de conduire de demandeurs d'asile et de réfugiés reconnus (*Moniteur belge* du 20 juin 2003), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2003/00742]

Ministerielles Rundschreiben über die Verlängerung bestimmter Führerscheine von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Mobilität und des Transportwesens über die Verlängerung bestimmter Führerscheine von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

Ministerielles Rundschreiben über die Verlängerung bestimmter Führerscheine von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens,

In der Erwägung, dass mit vorliegendem Ministeriellem Rundschreiben bezweckt wird, die Verwaltungspraktiken zu harmonisieren und die Ordnungsbedingungen für die Verlängerung der zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylantrags gültigen, anerkannten ausländischen Führerscheine der anerkannten Flüchtlinge und der Asylbewerber in Erinnerung zu rufen;

In der Erwägung, dass die im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragenen Personen aufgrund von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 «über den Führerschein» ein Motorfahrzeug nur mit einem belgischen Führerschein oder einem europäischen Führerschein führen dürfen, der für die Klasse oder die Unterklasse, zu der das Fahrzeug gehört, gültig ist;

In der Erwägung, dass die anerkannten Flüchtlinge und die Asylsuchenden unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen und somit nur ein Motorfahrzeug führen dürfen, wenn sie über einen für diesen Fahrzeugtyp gültigen belgischen Führerschein verfügen;

In der Erwägung, dass es wünschenswert ist, den anerkannten Flüchtlingen und den Asylsuchenden die Möglichkeit zu geben, ihren anerkannten nationalen Führerschein gegen einen belgischen Führerschein umzutauschen;

In der Erwägung, dass bestimmte anerkannte ausländische Führerscheine begrenzt gültig sind;

In der Erwägung, dass aus Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 «über die Straßenverkehrspolizei» in Verbindung mit Artikel 27 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 «über den Führerschein» hervorgeht, dass ein anerkannter ausländischer Führerschein, um umgetauscht werden zu können, noch gültig sein muss und von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellt worden sein muss zu einem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber vor seiner Eintragung in die belgischen Register während mindestens 185 Tagen dort im Ausland seinen Wohnort hatte;

In der Erwägung, dass ein anerkannter Flüchtling aufgrund der Beendigungsklausel von Artikel 1 Abschnitt C Ziffer 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 «über die Rechtsstellung der Flüchtlinge» befürchten muss, seine Flüchtlingseigenschaft zu verlieren, wenn er bei den Behörden des Landes, aus dem er geflüchtet ist, einen Dienst beansprucht;

In der Erwägung, dass diese Beendigungsklausel *mutatis mutandis* auf Asylbewerber anwendbar ist, die bei Nichtbeachtung dieser Klausel Gefahr laufen, die Flüchtlingseigenschaft nicht zu erhalten;

In der Erwägung, dass der belgische Staat durch Artikel 25 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 «über die Rechtsstellung der Flüchtlinge», das mit dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 «über die Rechtsstellung der Flüchtlinge» durch das Gesetz vom 26. Juni 1953 beziehungsweise 27. Februar 1969 direkt in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist, die Befugnis und die Möglichkeit erhält, anstelle der normalerweise zuständigen nationalen Behörde ein Dokument auszustellen und die Gültigkeit eines ausländischen Dokuments zu verlängern;

In der Erwägung, dass es demzufolge dem belgischen Staat zukommt, die Bedingungen festzulegen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines (nicht von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt) ausländischen Führerscheins, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylantrags, das heißt zum Zeitpunkt, wo der Antragsteller sich nicht mehr an die zuständigen Behörden oder an die Botschaft des Landes, aus dem er geflüchtet ist, wenden kann, gültig ist;

In der Erwägung, dass die Verlängerung eines (nicht von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt) ausländischen Führerscheins unbeschadet der Echtheitskontrolle dieses Dokuments im Rahmen des Umtauschverfahrens gemäß den in diesem Bereich geltenden Vorschriften und Richtlinien erfolgt;

Wenn ein Ausländer (der nicht EWR-Staatsangehöriger ist) mit einem abgelaufenen (nicht von einem Mitgliedstaat des EWR ausgestellt) ausländischen Führerschein bei den Gemeindebehörden vorstellig wird, können diese die Gültigkeitsdauer davon um 30 Tage verlängern, um dem Betroffenen zu ermöglichen, binnen dieser Frist einen Antrag auf Umtausch einzureichen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Bedingungen in Bezug auf den Inhaber:

- a) Der Inhaber muss Asylsuchender oder in Belgien anerkannter Flüchtling sein und in der Gemeinde eingetragen sein.
- b) Der Inhaber muss entweder eidesstattlich erklären, dass er körperlich tauglich ist, den Motorfahrzeugtyp, für den der Führerschein ausgestellt worden ist, zu führen, oder sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Wenn der Betroffene sich für die erste Lösung entscheidet, muss er die Bescheinigung unterzeichnen, deren Muster in der Anlage zu vorliegendem Ministeriellen Rundschreiben beigefügt ist (Anlage Nr. 1, Rahmen I, II und III zu unterzeichnen).

- c) Der Inhaber muss eidesstattlich erklären, dass ihm weder von den Behörden seines Herkunftslandes noch von den belgischen Behörden die Fahrerlaubnis entzogen worden ist.

Dazu muss er die Bescheinigung unterzeichnen, deren Muster in der Anlage zu vorliegendem Ministeriellen Rundschreiben beigefügt ist (Anlage Nr. 1, Rahmen IV zu unterzeichnen).

Der Ausländer (nicht EWR-Staatsangehöriger) verliert den Anspruch auf Verlängerung, wenn sich herausstellt, dass den Gemeindebehörden eine falsche Erklärung gemacht oder ein Beleg gefälscht worden ist.

2. Bedingungen in Bezug auf den Führerschein:

- a) Der (nicht von einem Mitgliedstaat des EWR ausgestellte) ausländische Führerschein, dessen Verlängerung beantragt wird, muss ein anerkannter Führerschein sein, das heißt ein Führerschein, der gemäß dem verfügenden Teil und den Anhängen des ordnungsgemäß ratifizierten Genfer Abkommens vom 19. September 1949 und Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968 oder auf der Grundlage eines der mit Belgien geschlossenen bilateralen Abkommen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung und den Umtausch von Führerscheinen von einer der vertragschließenden Parteien ausgestellt worden ist.

- b) Der (nicht von einem Mitgliedstaat des EWR ausgestellte) ausländische Führerschein, dessen Verlängerung beantragt wird, muss zum Zeitpunkt, wo der Asylantrag in Belgien eingereicht wird, gültig sein.

Wenn eine der oben erwähnten Bedingungen nicht erfüllt ist, kann der ausländische Führerschein nicht verlängert werden und ist dessen Inhaber verpflichtet, wenn er einen belgischen Führerschein erhalten möchte, alle theoretischen und praktischen Prüfungen unter Einhaltung der in Sachen Führerschein geltenden Verordnungsbestimmungen abzulegen. Es besteht die Möglichkeit, den Führerschein noch ein weiteres Mal um 30 Tage zu verlängern.

Für weitere Auskünfte über die Anwendung des vorliegenden Rundschreibens können die Gemeinden sich mit dem Dienst «Führerschein» unter der Rufnummer 02-287 44 42 oder 02-287 44 37 (Abteilung Gemeinden) in Verbindung setzen.

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens

Frau I. DURANT

Anlage: 1.

[ersetzt die im Belgischen Staatsblatt vom 20.06.2003 veröffentlichte Anlage 1]

I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:

1. als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
2. von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.

Datum:

Unterschrift:

II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

1. nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsverengung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben,
2. nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein,
3. Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können,
4. nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein,
5. nicht an Diabetes zu leiden,
6. nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein,
7. kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein,
8. nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden,
9. keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN

(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

1. mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
2. nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein oder in Behandlung gewesen zu sein,
3. weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum:

Unterschrift:

V. HINWEIS

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 EUR (zuzüglich der üblichen Zuschlagzehntel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslizenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente von und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.

Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit - Führerscheindienst - Résidence Palace, rue de la Loi/Wetstraat 155 in 1040 Brüssel.